

From: Specht, Wolfgang (LG Trier) <Wolfgang.Specht@ko.jm.rtp.de>
To: RAIHMCD@aol.com
Subject: Ihr Rechtsstreit 5 O 184/08 vor dem Landgericht Trier
Date: Thu, 15 Jan 2009 4:24 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

Ihr per Telefax eingegangener Antrag auf Fristverlängerung liegt mir vor. Ich sehe aber keine ausreichenden Gründe dafür. Deshalb habe ich ihren Antrag abgelehnt. Sie erhalten die von mir getroffene Verfügung auf anderem Wege (möglichst per Telefax) übermittelt.

Um sicher zu gehen, dass Sie verstehen, was Sie in der verbleibenden Zeit unternehmen müssen, wende ich mich heute ausnahmsweise per E-Mail an Sie. Bitte beachten Sie, dass die deutsche Zivilprozessordnung einen Schriftwechsel per E-Mail normalerweise nicht vorsieht. Sehen Sie also bitte davon ab, Ihrerseits per E-Mail mit dem Gericht zu korrespondieren.

Vor einem Landgericht müssen Sie sich ohnehin durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ein Rechtsanwalt aus den USA, der keine Zulassung in Deutschland besitzt, kann ebensowenig Anträge stellen und Sachvortrag für Sie halten wie Sie selbst.

Sie müssen sich also baldmöglichst entscheiden, ob Sie sich gegen die Honorarforderung der Klägerin (nur um diese geht es!) verteidigen wollen. Wenn Sie sich dazu entschließen, müssen Sie einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen. Dieser muss bis zum 28.01.2008 für Sie eine Verteidigungsanzeige bei dem Landgericht Trier vorlegen. Anschließend haben Sie weitere vier Wochen Zeit, um Ihre Verteidigung zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Landgericht Trier, 5. Zivilkammer
Der Vorsitzende

Specht
Vorsitzender Richter am Landgericht

Anlage: Inhalt der Verfügung vom heutigen Tag:

Der Antrag der Beklagten, die ihr gesetzte Frist zur Verteidigungsanzeige zu verlängern, wird abgelehnt.

Die Beklagte hat mit per Telefax übermitteltem Schreiben vom 13.01.2009 "um Fristverlängerung ... für die Dauer der gesetzlich längstmöglichen Frist" gebeten. Zur Begründung hat sie ausgeführt, sie habe die Akten von dem Amtsgericht Bitburg noch nicht erhalten. Ohne eine vollständige Aktenkopie sei es ihr nicht möglich, einen Rechtsanwalt, eventuell in den USA, mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

Die vorgebrachten Gründe reichen nicht aus, um eine Verlängerung der Frist zu rechtfertigen. Es geht nicht um die Erbschaftsangelegenheit, in der die Beklagte die Klägerin beauftragt hat. Gegenstand des Rechtsstreits ist allein eine Honorarforderung der Klägerin.

§ 276 Abs. 1 der Zivilprozessordnung sieht vor, dass eine beklagte Partei innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Klage anzeigen muss, ob sie sich gegen die Klage verteidigen will. Bei einer Zustellung im Ausland bestimmt der Vorsitzende die Frist. Das ist hier geschehen. Der Beklagte wurde mit vier Wochen eine doppelt so lange Frist gesetzt. Das ist auch für eine in den USA lebende Partei, bei der es keine sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten gibt, ausreichend, um einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen. Bei der Festsetzung der Frist hat der Vorsitzende auch berücksichtigt, dass die Klägerin die

Klageerhebung angekündigt hatte. Die Beklagte kann also nicht davon überrascht worden sein.

Wenn die Beklagte sich gegen die Klage verteidigen will, bleiben ihr weitere vier Wochen (insgesamt also acht), um eine Klageerwiderung vorzulegen. Sollte diese Zeit nicht ausreichen, kann der von der Beklagten beauftragte Rechtsanwalt mit einer entsprechenden Begründung eine Verlängerung der Klageerwiderungsfrist beantragen.

Darum geht es aber jetzt noch nicht. Da sich dem Rückschein, der am 02.01.2009 aus den USA zu den Akten gelangt ist, das genaue Zustellungsdatum nicht entnehmen lässt, wird die Kammer bei der Fristberechnung zugunsten der Beklagten davon ausgehen, dass sie die Klageschrift am 31.12.2008 erhalten hat. Die Frist zur Anzeige der Verteidigungsanzeige läuft demnach am 28.01.2009 ab. Die Beklagte hat also auch jetzt noch Zeit, sich zu entscheiden, ob sie sich gegen die Klage verteidigen will, und gegebenenfalls einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen.